

Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung					
Wer?	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten (außer „Sichere Herkunftsstaaten“)	Alle anderen Herkunftsstaaten (außer „Sichere Herkunftsstaaten“)	„Sichere Herkunftsstaaten“	Anmerkungen
	→ Syrien, Eritrea und Somalia → Afghanistan (gilt nur für berufsbezogene Deutschsprachförderung, DeuFöV)	→ Einreise bis 31. Juli 2019	→ Einreise ab 1. August 2019	→ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Zu Afghanistan: BAMF-Schreiben vom 15.11.2021 .
Integrationskurse	Ja. (ohne Wartefrist)	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsachweis), wenn: <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. 	Nein.	Nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja. (ohne Wartefrist)	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsachweis), wenn: <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. 	Nein.	Nein.	§ 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Zugang zu Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)

Zugang zu Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)		
Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Integrationskurse	Normalerweise nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
	Ja, bei Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.	
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, bei Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung)	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV
	Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung. 	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV: Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs besteht in diesem Fall auch Zugang zu den Spezialberufssprachkursen gem. § 13 DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung).
	Ansonsten: Nein.	

Stand: 15. November 2021

Autor:
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
voigt@ggua.de
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

